

Amtsblatt

für den Kreis Paderborn

zugleich satzungsmäßiges Verkündungsorgan der Gemeinde Borcheln und der Städte
Bad Wünnenberg und Lichtenau

67. Jahrgang

27. Mai 2010

Nr. 24 / S. 1

Inhaltsübersicht:

Seite:

88/2010	Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Borcheln über das Ergebnis des Abstimmungsverfahrens zur Umwandlung der Bestimmungsart der Gemeinschaftsgrundschule Dörenhagen	2
89/2010	Öffentliche Bekanntmachung über die 2. Änderung zur Satzung des Volkshochschul-Zweckverbandes Büren, Delbrück, Salzkotten und Bad Wünnenberg	3 - 4
90/2010	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen – über die Aufhebung einer Tierseuchenverordnung; hier: Amerikanische Faulbrut bei Bienen (Paderborn-Wewer und Lichtenau-Grundsteinheim)	5
91/2010	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen – über eine Tierseuchenverordnung zur Festlegung eines Sperrbezirkes; hier: Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut bei Bienen (Büren-Eickhoff)	6 - 8
92/2010	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Amt für Bauen, Wohnen und Immissionsschutz – über die Nichterforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung bei Errichtung und Betrieb einer Windfarm in Altenbeken	9
93/2010	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Kreisstraßenbauamt – über die öffentliche Zustellung eines Bescheides	10
94/2010	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn über das Ergebnis der Landtagswahl am 09.05.2010 im Wahlkreis 100 Paderborn I	11 - 12

Hinweis: Die Veröffentlichung mit der Nr. 86/2010 aus dem Amtsblatt Nr. 22 ist gegenstandslos.

88/2010

**Öffentliche Bekanntmachung
der Gemeinde Borchten über das Ergebnis des Abstimmungsverfahrens
zur Umwandlung der Bestimmungsart der Gemeinschaftsgrundschule Dörenhagen**

Gemeinde Borchten

Borchten, den 18.05.2010

Gemäß § 27 Abs. 3 und § 131 Abs. 1 Schulgesetz NRW in Verbindung mit § 1 Abs. 2 , § 3 Abs. 2, § 5 Abs. 2, § 6 Abs. 1, 3, § 7 Abs. 2, 3, 4, 5, 7, § 8 Abs. 1, 2, 3, 4, 5 und § 10 Abs. 1 der Verordnung über das Verfahren zur Bestimmung der Schulart von Grundschulen und Hauptschulen (Bestimmungsverfahrensverordnung – BestVerfVO) in der Fassung vom 07. November 2008 ist die Möglichkeit gegeben, die Umwandlung der Gemeinschaftsgrundschule Etteln in eine katholische Bekenntnisschule in einem zwei-stufigen Verfahren vorzunehmen. Nach ordnungsgemäßer und erfolgreicher Durchführung des Einleitungsverfahrens ist den Abstimmungsberechtigten öffentlich bekannt gemacht worden, dass sie über den Antrag zur Umwandlung abstimmen konnten. Vor der geheim durchzuführenden Abstimmung war die Abstimmungsberechtigung zu prüfen. Als Ort der Abstimmung wurde die Grundschule Dörenhagen, Birkenweg 13 in 33178 Borchten-Dörenhagen festgelegt. Folgende Termine wurden bestimmt:

- Dienstag, 27.04.2010 in der Zeit von 10.00 Uhr – 12.30 Uhr
- Mittwoch, 28.04.2010 in der Zeit von 8.00 Uhr - 11.00 Uhr
- Donnerstag, 29.04.2010 in der Zeit von 7.30 Uhr – 11.00 Uhr und 15.00 Uhr – 18.00 Uhr

Nach Abschluss der Abstimmung sind die Stimmzettel von zwei Mitarbeitern des Schulträgers gemeinsam ausgezählt worden. Abstimmungsberechtigt waren 80 Erziehungsberechtigte. Abgestimmt haben 69 Erziehungsberechtigte. Für die Umwandlung der Gemeinschaftsgrundschule Etteln in eine katholische Bekenntnisschule haben 69 Erziehungsberechtigte gestimmt. Gegen die Umwandlung haben keine Erziehungsberechtigten gestimmt. Ungültige Stimmen wurden nicht abgegeben. Es wurde festgestellt, dass mindestens zwei Drittel der Abstimmungsberechtigten für die Umwandlung votiert haben und das gesetzlich normierte Quorum erreicht worden ist. Die Umwandlung ist somit durchzuführen. Die Entscheidung über die Feststellung des Abstimmungsergebnisses bedarf gemäß § 8 Abs. 5 der Verordnung über das Verfahren zur Bestimmung der Schulart von Grundschulen und Hauptschulen (Bestimmungsverfahrensverordnung – BestVerfVO) der Zustimmung durch die Bezirksregierung und ist in ortsüblicher Weise bekannt zu machen. Mit Schreiben vom 07.05.2010 ist die Zustimmung der Bezirksregierung Detmold erfolgt.

gez.

Allerdissen

Bürgermeister

**Amtsblatt
für den Kreis Paderborn**

67. Jahrgang

27. Mai 2010

Nr. 24 S. 3

89/2010

Gem. § 24 Abs. 2 i. V. m. § 29 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 09.10.2007 (GV. NRW. S. 380) genehmige ich die 2. Änderungssatzung des Volkshochschul-Zweckverbandes Büren, Delbrück, Salzkotten und Bad Wünnenberg vom 06.05.2010.

Die vorstehende 2. Änderungssatzung des Volkshochschul-Zweckverbandes Büren, Delbrück, Salzkotten und Bad Wünnenberg vom 06.05.2010 und ihre Genehmigung werden gem. § 24 Abs. 3 GkG hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Paderborn, den 20. Mai 2010

gez.

Müller

Der Landrat

als untere staatliche Verwaltungsbehörde

2. Änderungssatzung

**zur Satzung des Volkshochschul-Zweckverbandes
Büren, Delbrück, Salzkotten und Bad Wünnenberg
vom 06.05.2010**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2003), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV NRW S. 950) und dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 01. Oktober 1979 (GV NRW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 2009 (GV NRW S. 298, 326) und der §§ 4 und 10 des Weiterbildungsgesetzes vom 07. Mai 1982 (GV NRW S. 276) in der heute geltenden Fassung hat der Volkshochschul-Zweckverband mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Versammlungsmitglieder folgende 2. Änderung der Verbandssatzung vom 22. November 2000 beschlossen:

Artikel I

1.) In § 1 Abs. 1 wird ein 2. Satz hinzugefügt

Diesem Zweckverband ist die Gemeinde Hövelhof ab 01.06.2010 beigetreten.

2.) In § 2 erhalten der Absatz 1 und der Absatz 3 folgende neue Fassung:

(1) Der Zweckverband führt den Namen „Volkshochschul- Zweckverband Büren, Delbrück, Hövelhof, Salzkotten und Bad Wünnenberg“.

(3) Der Zweckverband führt ein Dienstsiegel gemäß Muster der Anlage zur Verordnung über die Führung des Landeswappens vom 16. Mai 1956 in der Fassung vom 27.11.1986 (GV NRW S.743). Dieses enthält die Inschrift „Volkshochschul-Zweckverband Büren, Delbrück, Hövelhof, Salzkotten und Bad Wünnenberg“ (oberer Halbkreis) und das Landeswappen (unterer Halbkreis).

3.) In § 4 erhält der Absatz 2 folgende neue Fassung:

(2) Die Volkshochschule unterhält Zweigstellen in Büren, Delbrück, Hövelhof, Salzkotten und Bad Wünnenberg, deren Beschäftigte Mitarbeiter der jeweiligen Kommune sind.

4.) In § 6 erhält der Absatz 1 folgende neue Fassung:

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus 20 Vertreterinnen/Vertretern der Verbandsmitglieder. Jede Mitgliedskommune entsendet 4 Vertreterinnen/Vertreter.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.06.2010 in Kraft.

gez.

Hansmeier
Verbandsvorsitzender

gez.

Wibbe
Schriftführerin

90/2010

Der Landrat
des Kreises Paderborn
Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen
Aldegrevestr. 10-14
33102 Paderborn

Tierseuchenverordnung Nr. 1/10

(Allgemeinverordnung)

zur Aufhebung meiner Tierseuchenverordnungen Nr. 01/09 vom 04.06.2009 und Nr. 2/09
vom 31.08.2009

Im Ortsteil Grundsteinheim der Stadt Lichtenau sowie im Ortsteil Wewer der Stadt Paderborn ist die Amerikanische Faulbrut der Bienen erloschen.

Meine Tierseuchenverordnungen Nr. 1/09 vom 04.06.2009 und Nr. 2/09 vom 31.08.2009 zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut der Bienen, durch die im Ortsteil Grundsteinheim der Stadt Lichtenau sowie im Ortsteil Wewer der Stadt Paderborn jeweils ein Sperrbezirk errichtet wurde, hebe ich hiermit wieder auf.

Diese Tierseuchenverordnung tritt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft und kann im Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen des Kreises Paderborn, Dienstgebäude Aldegrevestr. 16, 33102 Paderborn, Zi. 36, während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Tierseuchenverordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 32 40, 32389 Minden) schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 23.11.2005 (GV. NRW. S. 926) einzureichen oder mündlich zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist.

Paderborn, 07.05.2010

Im Auftrag

gez.

Beninde

91/2010

Der Landrat
des Kreises Paderborn
Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen
Aldegrevestr. 10-14
33102 Paderborn

Tierseuchenverfügung Nr. 2/10

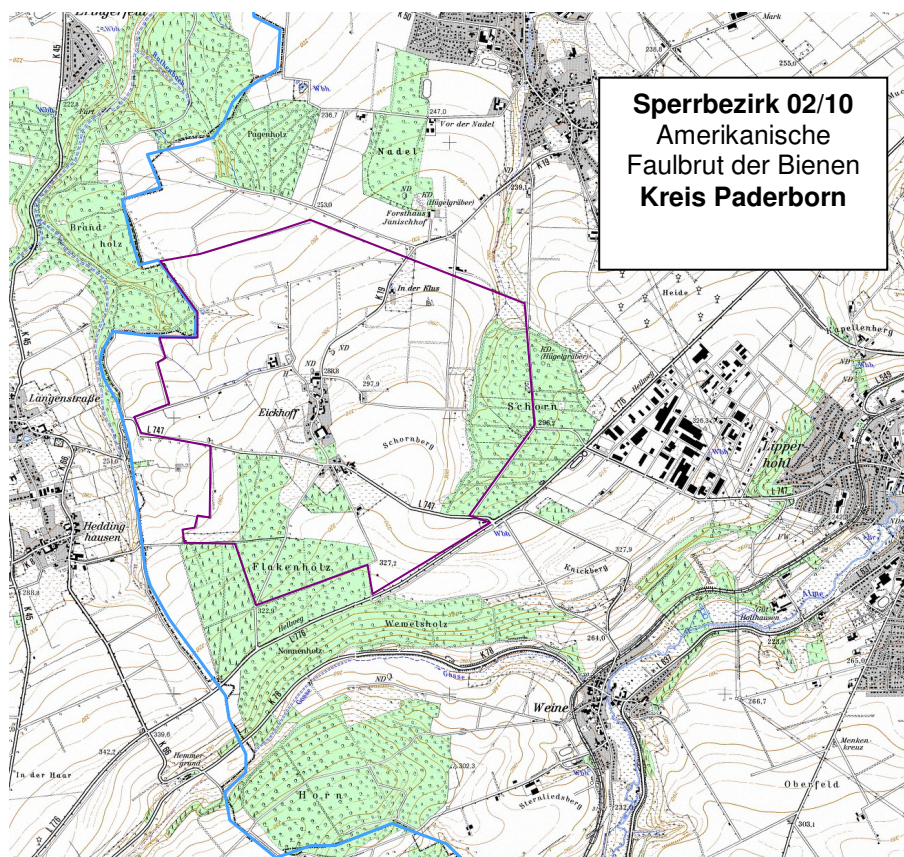
(Allgemeinverfügung)

zur Festlegung eines Sperrbezirks nach § 10 der Bienenseuchen-Verordnung
mit Anordnung der sofortigen Vollziehung

Im Ortsteil Eickhoff der Stadt Büren ist der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut der Bienen am 08.05.2010 amtlich festgestellt worden.

Zum Schutz vor den von der Amerikanischen Faulbrut der Bienen ausgehenden Gefahren treffe ich folgende Anordnungen:

1. Im Gebiet des Ortsteils Eickhoff wird nach § 10 der Bienenseuchen-Verordnung ein Sperrbezirk festgelegt. Die Grenzen des Sperrbezirkes sind in der folgenden Karte, die Bestandteil dieser Verfügung ist, eingezeichnet:



**Amtsblatt
für den Kreis Paderborn**

67. Jahrgang

27. Mai 2010

Nr. 24 S. 7

2. Der Besitzer von Bienenvölkern im Sperrbezirk hat dem Kreis Paderborn – Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen -, Aldegrevestr. 10 - 14, 33102 Paderborn, Tel.: 05251/308-484/483, (Fax.: 05251/308-488), spätestens bis zum **18.06.2010** folgende Angaben zu machen: **Name und Anschrift, Erreichbarkeit sowie Standort und Anzahl der Bienenvölker.**
3. Diese Tierseuchenverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG NRW.
4. Diese Tierseuchenverfügung tritt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft. Die Begründung sowie die Karte des Sperrbezirks können im Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen des Kreises Paderborn, Dienstgebäude Aldegrevestr. 16, 33102 Paderborn, Zi. 36, während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.
5. Die sofortige Vollziehung meiner Anordnungen zu Nr. 1 – 2 wird hiermit nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet.

Rechtsgrundlagen:

- §§ 5b und 10 der Bienenseuchen-Verordnung vom 03.11.2004 (BGBl. I S. 2738),
- § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten der Tierseuchenbekämpfung und der Beseitigung tierischer Nebenprodukte sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen vom 27.02.1996 (GV NRW S. 104)
- § 80 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686)

Begründung:

Die Festlegung eines Sperrbezirks nach § 10 Abs. 1 der Bienenseuchen-Verordnung zu Nr. 1 sowie die Anordnung der Anzeige von Bienenvölkern im Sperrbezirk nach Nr. 2 ist geeignet aber auch erforderlich, um die nach § 11 der Bienenseuchenverordnung vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen in Kraft treten zu lassen und eine Weiterverbreitung der amerikanischen Faulbrut der Bienen damit möglichst zu verhindern.

Andere geeignete Maßnahmen als die angeordneten sind nicht ersichtlich bzw. können nach den tierseuchenrechtlichen Vorschriften nicht gefordert werden.

Der Vorbehalt des Widerrufs ist erforderlich, um insbesondere bei Änderung der Seuchenlage die Grenzen des Sperrbezirks entsprechend anpassen zu können.

Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Ziffer 4 VwGO entfällt die aufschiebende Wirkung der Klage.

Es besteht ein besonderes öffentliches Interesse, dass die Festlegung des Sperrbezirks nach Nr. 1 sowie die Anzeigepflicht zu Nr. 2 schnellstmöglich wirksam wird.

Aus Gründen einer effektiven Tierseuchenbekämpfung ist es unbedingt erforderlich, dass schnellstmöglich ein Sperrbezirk nach § 10 Bienenseuchenverordnung festgelegt wird und damit die in § 11 der Bienenseuchen-Verordnung bezeichneten und mit in Kraft treten dieser Tierseuchenverfügung für den Sperrbezirk unmittelbar geltenden Schutzmaßnahmen wie z. B. Verbringungsverbote wirksam werden. Käme es hierbei zu einer zeitlichen Verzögerung, würde durch das entsprechend spätere Wirksamwerden der vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen die Verbreitung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen begünstigt oder könnte eine bereits stattgefundenene Verschleppung erst verspätet erkannt werden.

Im Interesse einer effektiven Tierseuchenbekämpfung überwiegt das besondere öffentliche Interesse daran, dass auch während eines eventuellen Klageverfahrens erforderliche Tierseuchenbekämpfungsmaßnahmen durchgeführt werden können.

Das Interesse der Bienenhalter muss hinter diesem besonderen öffentlichen Interesse zurückstehen.

Hinweise:

Innerhalb des Sperrbezirks

1. sind alle Bienenvölker und Bienenstände unverzüglich auf Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich zu untersuchen; diese Untersuchung ist frühestens 2 Monate, spätestens 9 Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes zu wiederholen,
2. dürfen bewegliche Bienenstände nicht von ihrem Standort entfernt werden,
3. dürfen Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften nicht aus den Bienenständen entfernt werden und
4. dürfen Bienenvölker oder Bienen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Tierseuchenverordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 32 40, 32389 Minden) schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 23.11.2005 (GV. NRW. S. 926) einzureichen oder mündlich zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist.

Das Verwaltungsgericht in 32423 Minden, Königswall 8, kann auf Ihren Antrag hin die aufschiebende Wirkung der Klage ganz oder teilweise wiederherstellen.

Paderborn, 10.05.2010

Im Auftrag

gez.

Beninde

92/2010

Landrat des Kreises Paderborn
Amt 63.4
Aldegrevestraße 10-14
33102 Paderborn
Az. 2049-09-14

Immissionsschutz

Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung –UVPG) für die Errichtung und Betrieb einer Windfarm mit Anlagen mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern mit 6 bis weniger als 20 Windkraftanlagen in 33184 Altenbeken - Schwaney

Die Windkraft Alte Feld GmbH & Co. KG, Brückenstraße 7, 33184 Altenbeken, beantragt für den Standort Altenbeken, Gemarkung Schwaney, Flur 1, Flurstück 2, eine Genehmigung nach § 4 des Bundes – Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage mit einer Nabenhöhe von 108,38 m und einem Rotordurchmesser von 82,00 m.

Die v. g. Anlage ist in der Anlage 1 (Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben) des UVPG unter der Nr. 1.6.2 Spalte 2 als Vorhaben genannt, für die im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c Satz 1 des UVPG zu prüfen ist, ob das Vorhaben nach den in der Anlage 2 UVPG aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen wurde entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht notwendig ist, da das Vorhaben nach überschlägiger Prüfung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann.
Die Feststellung ist selbstständig nicht anfechtbar.

Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 3 a des UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben.

Im Auftrag

gez.
Vahle

**Amtsblatt
für den Kreis Paderborn**

67. Jahrgang

27. Mai 2010

Nr. 24 S. 10

93/2010

Kreis Paderborn
Der Landrat

Paderborn, 20.05.2010

Öffentliche Zustellung

eines Bescheides des Kreises Paderborn

Die
WiTral Ltd. & Co KG
Kommanditisten: Herr Jörg Helmut Ufer
 geb. am 01.10.1954 in Hochdahl und
 Herr Jens Manfred Ufer
 geb. am 18.06.1986 in Paderborn
letzter Betriebssitz: 33161 Hövelhof, Postweg 15
Betriebssitz und Aufenthalt der Kommanditisten derzeit nicht bekannt

wird davon unterrichtet, dass beim Kreis Paderborn – Kreisstraßenbauamt –, Alte Schanze (Entsorgungszentrum), 33106 Paderborn, während der üblichen Sprechzeiten (Montag bis Freitag 08.30 bis 12.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr) der Bescheid des Kreises Paderborn vom 24.03.2010 (Az. 69 36 02) in einer Güterkraftverkehrsangelegenheit eingesehen werden kann.

Kreis Paderborn
Der Landrat
Im Auftrag

gez. Sprink

**Öffentliche Bekanntmachung
Ergebnis der Landtagswahl am 09.05.2010 im Wahlkreis 100 Paderborn I**

Gem. § 57 der Landeswahlordnung (LWahlO) gebe ich das vom Kreiswahlausschuss in seiner Sitzung am 12.05.2010 festgestellte endgültige Wahlergebnis der Landtagswahl für den Wahlkreis 100 Paderborn I bekannt:

Wahlberechtigte	117698
Wähler	69680
Ungültige Erststimmen	1222
Gültige Erststimmen	68458
Ungültige Zweitstimmen	1043
Gültige Zweitstimmen	68637

I. Von den gültigen Erststimmen entfielen auf:

Westerhorstmann, Maria	CDU	39297
Ayaz, Nuri	SPD	14608
Dr. Grünau, Harald	GRÜNE	6877
Kesternich, Brigitte	FDP	3788
Weitkamp, Paul-Heinz Bernhard	DIE LINKE	2866
Honsel, Gerhard	FAMILIE	1022

Im Wahlkreis 100 Paderborn I ist damit die Wahlkreisbewerberin Maria Westerhorstmann (CDU) gewählt.

II. Von den gültigen Zweitstimmen entfielen auf:

Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)	35514
Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	15851
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)	6185
Freie Demokratische Partei (FDP)	4606
Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD)	683
DIE LINKE (DIE LINKE)	2665
DIE REPUBLIKANER (REP)	143
Ökologisch-Demokratische Partei (ödp)	66
Bürgerrechtsbewegung Solidarität (BüSo)	11
Partei Bibeltreuer Christen (PBC)	84
Mensch Umwelt Tierschutz (Die Tierschutzpartei)	324
Familien-Partei Deutschlands (FAMILIE)	555
Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und Basisdemokratische Initiative (Die PARTEI)	50

**Amtsblatt
für den Kreis Paderborn**

67. Jahrgang

27. Mai 2010

Nr. 24 S. 12

Deutsche Zentrumspartei - Älteste Partei Deutschlands Gegründet 1870 (ZENTRUM)	37
Bund für Gesamtdeutschland (BGD)	3
AUF – Partei für Arbeit, Umwelt und Familie (AUF)	19
Piratenpartei Deutschland (PIRATEN)	925
Deutsche Demokratische Partei (ddp)	13
Freie Union	8
Rentner-Partei-Deutschland (RENTNER)	231
Bürgerbewegung pro Nordrhein-Westfalen (pro NRW)	331
Die Violetten (DIE VIOLETTEN)	57
Bündnis für Innovation und Gerechtigkeit (BIG)	12
Ab jetzt...Bündnis für Deutschland, für Demokratie durch Volksabstimmung (Volksabstimmung)	60
Freie Bürger-Initiative/ Freie Wähler (FBI/ Freie Wähler)	204

Paderborn, 18.05.2010

Der Landrat
als Kreiswahlleiter

gez.
Müller